Kontakt

Senden Sie Ihre Anfragen bitte an:

Redaktion »de«
Abt. Praxisprobleme
Alte Rhinstr. 16
12681 Berlin

Telefax: (030) 46 78 29-22
E-Mail: muschong@de-online.info

Die Themen 10/2008

15 RCD bei klassischer Nullung – Berichtigung
15 Ableitströme und Erdung an Maschinen – Zusatzanfrage
17 Halogen-Einbaudownlights im Caravan
18 Reparaturschalter für Lüfter
20 Kabelbinder und mechanischer Schutz von Leitungen – Zusatzanfrage 2
21 Unternehmer legt Prüffristen fest
22 Gewerbliche Sauna per SPS steuern

RCD bei klassischer Nullung – Berichtigung

DIN VDE 0100-460 (VDE 0100-460), Beiblatt 2 zur DIN VDE 0100 (VDE 0100):1992-10

Bezüglich meiner in »de« 7/2008, S. 18, veröffentlichten Antwort »RCD bei klassischer Nullung« muss ich meine Aussage insoweit korrigieren, als derzeit der Einsatz von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) auch auf »freiwilliger« Basis zur Schutzpegelerhöhung – anders als in der Beantwortung angeführt – ***nicht zulässig ist***. Zu begründen ist das mit dem allgemeinen Verbot, den PEN-Leiter zu schalten. Bei Stromkreisen mit klassischer Nullung (TN-C-System) würde aber der PEN-Leiter mit der RCD mit geschaltet werden. Das allgemeine Verbot, den PEN-Leiter zu schalten, findet sich in der DIN VDE 0100-460 (VDE 0100-460). Im Abs. 461.2 ist angeführt: »*In TN-C-Systemen und im TN-C-Teil des TN-C-S-Systems darf der PEN-Leiter nicht getrennt oder geschaltet werden.*«

Meine nun zu korrigierende Antwort hatte ich seinerzeit auf der Basis der allgemeinen Meinung unter den Fachkollegen – dass der Einsatz von RCD zur Schutzpegelerhöhung im TN-C-System zulässig sei – erstellt. Und die Antwort basierte auch auf der Erlaubnis durch das K221, als »vorübergehende Ersatz-Schutzmaßnahme« die Verwendung von RCD im TN-C-System zuzulassen. Diese Erlaubnis war im Beiblatt 2 zur DIN VDE 0100 (VDE 0100):1992-10 enthalten, war aber bis zum 1. März 2002 begrenzt, d. h. nach diesem Zeitpunkt musste für die elektrische Anlage eine Schutzmaßnahme nach Teil 410 nachgerüstet sein. ***Das Schalten des PEN-Leiters war auch zu diesem Zeitpunkt schon unzulässig***.

W. Hörmann